

Schützenverein Herdecke 1842 e.V.

Ehrenordnung

§ 1

Diese Ehrenordnung gilt für alle Mitglieder des Schützenvereins Herdecke 1842 e.V.

§ 2

Die Ehrenordnung ist maßgebend für:

1. Die Auslegung der Satzungen und sonstigen Ordnungen des Schützenvereins Herdecke und des westfälischen Schützenbundes.
2. Streitigkeiten der Mitglieder und des Vorstandes, soweit diese Streitigkeiten die Interessen des Schützenvereins Herdecke berühren.
3. Sportliche Vergehen und strafrechtlich bedeutsame Handlungen.

§ 3

Der Ehrenrat kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten angerufen werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Sachverhalt dem Antragsteller bekannt geworden ist. Verjährungsfristen richten sich nach dem allgemeinen Recht.

§ 4

Die Einleitung des Verfahrens vor dem Ehrenrat erfolgt durch einen schriftlichen begründeten Antrag, der in doppelter Ausfertigung an den Schriftführer des Vereins unter Angabe der Beweismittel zu richten ist.

Vom Schriftführer erfolgt die Weiterleitung an den Ehrenrat.

§ 5

Der Ehrenrat trifft seine Entscheidungen nach mündlicher Verhandlung, und zwar unter sinngemäßer Beachtung der allgemeinen Regeln formellen und materiellen Rechts. Zunächst ist eine vergleichsweise Regelung anzustreben.

§ 6

Kein Mitglied des Ehrenrates kann in eigener Sache entscheiden.

§ 7

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches:

- Die Namen der Parteien
- Die Namen der Mitglieder des Ehrenrates
- Ort und Zeit der Verhandlung
- Den wesentlichen Ablauf der Verhandlungen, die Beweisaufnahme und die verkündete Entscheidung mit Begründung enthalten, und von den Mitgliedern des Ehrenrates unterschrieben sein muss.

Die Parteien können sich nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

§ 8

Der Ehrenrat entscheidet auf Grund geheimer Beratung und Abstimmung durch Beschluss. Kein Mitglied des Ehrenrates darf sich der Stimme enthalten.

Die Entscheidung ist für den Verein bindend.

§ 9

Der Ehrenrat kann Maßregeln und Strafen verhängen.

Maßregeln sind:

Missbilligung

Strafen sind:

- Verweis,
- Zeitlicher oder dauernder Ausschluss von einem Amt im Verein,
- Zeitlicher oder dauernder Ausschluss aus dem Schützenverein.

Eine Zeitstrafe soll zwei Jahre nicht überschreiten.

§ 10

Bei besonderer Eile kann der Vorsitzende des Ehrenrates – möglichst im Einvernehmen mit einem Beisitzer – einstweilige Anordnungen treffen.

§ 11

Die Zustellung der Schriftstücke und der Entscheidung an die Parteien erfolgt durch Einschreiben. Weitere Ausfertigung erhält der Vorstand des Vereins.

§ 12

Die Kosten trägt grundsätzlich der unterliegende Teil. Bei Vergleichen erfolgt die Kostenentscheidung nach freiem Ermessen des Ehrenrates.

Als Kosten kommen in Betracht:

Zeugen- und Gutachtergebühren sowie Verwaltungs- und Portokosten.

§ 13

Falls der Ehrenrat vor Abschluss eines anhängigen Verfahrens es für erforderlich hält, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen, kann er den ordentlichen Rechtsweg freigeben.

Nach Gerichtsentscheid entscheidet der Ehrenrat über das Verhalten des Vereins.

§ 14

Die Entscheidungen des Ehrenrates werden vom Vorstand des Schützenvereins Herdecke durchgeführt.

§ 15

Diese Ehrenordnung ist am 15. Oktober 1973 vom Gesamtvorstand beschlossen worden und tritt sofort in Kraft. Sie ist für den Ehrenrat verbindlich.

Mitglieder des Ehrenrates sind neben dem Vorsitzenden des Schützenvereins Herdecke der Vorsitzende des Ehrenrates und 3 Beisitzer.

Der Vorsitzende des Ehrenrates wird von den vier in der Versammlung gewählten Mitgliedern des Ehrenrates gewählt.

Herdecke, 04.01.1977